

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Titz im Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung 2017) vom 03.02.2017**



Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die Betriebe der Land-und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	340 v.H.,
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	560 v.H.,
2. Gewerbesteuer	480 v.H..

**§2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Titz im Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung 2017) vom 03.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

angeheftet  
am 03.02.2017 les

Titz, den 03.02.2017

abgenommen

am.....

Jürgen Frantzen  
Bürgermeister